Beilage zu Nr. 40 des „M. Zs."

Statuten

bezüglich der

in den konfessionellen

Kongreß der ungarischen und siebenbürger Juden

zu entsendenden

Abgeordneten.

(Herausgegeben auf Kosten des Schomre-Habath-Vereines.)

Pest.

Druck von Gebrüder Légrády.

1868.

☞ Es wird dringend ersucht, diesem Wahlstatut unter unseren Parteigenossen die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen.

☞ Es wird jeder Gesinnungsgenosse dringend darauf aufmerksam gemacht, gar kein auf jüdische Angelegenheiten wie immer Bezug habendes Schriftstück zu unterzeichnen, so dies nicht von *unserer Partei* ausgeht, und auch dann nur nach reiflicher Prüfung des Inhaltes.

Ein Wort an unsere theuern Gesinnungsgenossen.

In vorliegendem Hefte theilen wir unseren geschätzten Gesinnungsgenossen das Wahlstatut zum ung.-jüd. Landeskongresse in deutscher Uebersetzung mit. Dem Wahlstatute geht voran die allerhöchste Sanktion Sr. k. Majestät und das Einberufungsschreiben Sr. Exzellenz des Herrn Kultusministers. *)

Der bevorstehende ung.-isr. Landeskongreß ist für die Zukunft der vaterländischen orthodoxen Judenheit von so weitgreifender Natur, daß wir Ihnen das Wahlstatut zum ernsten Studium auf's angelegentlichste empfehlen müssen, damit Sie sich bei der **Konskription** sowol, als bei der **Wahl** genau orientiren können.

Das Wahlstatut enthält manche Punkte, die für uns leicht von üblen Folgen begleitet sein können. Namentlich ist es der 8. §., demgemäß die Konskriptionskommission nicht von Seiten des Volkes, sondern von der **Zentral-Kommission** gewählt wird. Es ist mithin leicht möglich, daß die Konskriptions-Kommission aus Elementen zusammengesetzt sein wird, die der orthodoxen Judenheit feindlich sind. Um so mehr müssen wir auf unserer Huth sein, daß unserer Partei von dieser Seite her kein Unrecht widerfahre.

Es möge im Interesse der heiligen Sache jeder dahin streben, seinen Namen persönlich konskribiren zu lassen. Es wird dies um so leichter sein, als die Konskription in jenem Orte stattfinden wird, der der Bevölkerung des resp. Wahlbezirkes am bequemsten sein wird. Ueberdies wird die Konskription 14 Tage dauern, während welcher Zeit es doch jedem möglich sein dürfte, sich konskribiren zu lassen.

Sollte ein Wahlberechtigter aus unserer Partei zur Konskription nicht zugelassen werden, so möge er seinen Protest an Ort und Stelle zu Protokoll nehmen lassen und sich mit seiner Klage mittels des Obergespans direkt an das Kultusministerium wenden.

Nachdem jedoch nicht jeder die Mittel und Wege kennt, um seiner diesbezüglichen Klage die sofortige Berücksichtigung zu verschaffen, ist es unerläßlich nöthig, daß die Schomre-Hadath-Vereine in den resp. Wahlbezirken aus intelligenten und angesehenen Gesinnungsgenossen eine Reklamations-Komission bilden, die alle derartigen Reklamationen einleite und deren sofortige Austragung mit möglichstem Nachdrucke urgire.

---

*) Alles nach dem im Amtsblatte „Budapesti Közlöny" erschienenen ungarischen Texte.

Bei der Konskription erhält jeder Konskribirte einen Zettel auf seinen Namen lautend. Dieser Zettel muß sorgfältig aufbewahrt werden, da bei der Wahl nur derjenige eine Stimme hat, der im Besitze dieses Zettels ist. Geräth dieser Zettel jemandem in Verlust, so kann der Verlustträger unmöglich zur Wahl zugelassen werden.

Es ist leicht vorauszusehen, daß die Neologen kein Mittel scheuen werden, um den Männern unserer Partei in irgend einer Weise das Stimmrecht zu entziehen. Es möge daher jederman gewarnt sein, den Zettel keinem Andern in die Hände zu geben; denn wird ein solcher Zettel vertauscht, so kann man unmöglich sein Stimmrecht üben.

Bei der Wahl soll jeder den Namen jenes Kandidaten, den er als Kongreß-Deputirten wählen möchte, eigenhändig auf den Zettel aufschreiben. Ist jemand des Schreibens nicht kundig, dann vertraue er seinen Zettel nur einem Manne von ausgesprochener orthodoxen Richtung und wahrhaft jüdischer Gesinnung, von dem ein Mißbrauch nicht zu befürchten. Am zweckmäßigsten ist's, den Zettel in diesem Falle jenem Kandidaten zur Aufschreibung seines Namens zu geben, zu dessen Gunsten er stimmen will.

Da jeder Wähler, der einen Kandidaten in Vorschlag bringt, vor Beginn der Abstimmung zwei Männer die sein Vertrauen genießen, aus der Mitte seiner Partei nennt, die im Vereine mit dem Wahlpräses und Schriftführer die Skrutinkommission bilden: ist besonderes Gewicht darauf zu legen, nur Anoschim hagumin vejirë Elokim als solche zu nennen, damit sie über das wichtige Fürgehen bei Aufnahme und Zählung der Stimmen mit Gewissenhaftigkeit wachen, daß kein Unrecht platzgreifen könne.

Sollte die Gegenpartei gelegentlich der Wahl die Ruhe und Ordnung stören wollen, um durch Verwirrungen zur Erreichung ihrer Ziele zu gelangen, so mögen unsere Gesinnungsgenossen in würdevoller Ruhe verharren und gegen jede etwaige, aus den Umtrieben der Gegner resultirende Unzukömmlichkeit Verwahrung einlegen.

Sollte irgend ein Wahlberechtigter aus unserer Partei nicht zugelassen werden, so möge er seinen Protest an Ort und Stelle zu Protokoll geben und mit seiner diesbezüglichen Klage mittels des Obergespans direkt an das Kultusministerium sich wenden, gleichzeitig aber hievon auch das gefertigte Zentral-Komité verständigen.

Die Wahl wird am **3. November** im ganzen Lande stattfinden. Möge sich jeder bestreben, sich am Wahlorte rechtzeitig einzufinden! Möge sich jederman vergegenwärtigen, daß vom Ausgange der Wahlen das Geschick der orthodoxen Judenheit, der heiligen Lehre Israel, die Erziehung unserer Kinder 2c. zum großen Theile bedingt ist! Halten wir fest zusammen! Gott ist mit uns!

Pest, im Monate Tischri 5629.

Das Zentral-Komité des Schomre Hadath-Vereins.

Ermächtigung Sr. Majestät zur Einberufung des ung.-isr. Landeskongresses.

Indem Se. kais. und apost. königl. Majestät in einer vom 30. Juli l. Jahres aus Laxenburg datirten allerhöchsten Entschließung auf Grund einer diesbezüglichen Vorlage des Kultus- und Unterrichtsministers das auf Einberufung einer konfessionellen General-Versammlung der Isr. Ungarns und Siebenbürgens Bezug habende Wahlstatut bestätigt hat, ermächtigte er unter Einem den erwähnten Minister, daß er die laut dieser Statuten zu wählenden isr. Deputirten zu dem in Pest abzuhaltenden Kongresse am 10. Dezember l. Jahres einberufe und diesen selbst oder durch seinen Betrauten eröffnend, die Organisation ihrer **Religions**- und Schulangelegenheiten in Verhandlung nehmen lasse.

Einberufungs-Schreiben Sr. Exzellenz des Herrn Kultusministers zu dem Wahlstatute.

Nachdem der XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1867 die israelitischen Bewohner des Landes in Bezug auf die Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Bewohnern gleichgestellt: erachtete es die Regierung als ihre unerläßliche Aufgabe, den isr. Bürgern des Vaterlandes dazu die Gelegenheit zu bieten, daß sie über die Selbstverwaltung ihrer sinagogalen*) Angelegenheiten, die Ordnung ihrer Gemeinden und Regelung des öffentlichen Unterrichtes

*) Im ung. Texte heißt es „egyházi“; da der Begriff der Kirche dem Judenthume fremd ist, haben wir den Ausdruck mit „sinagogal“ wiedergegeben, nachdem der Ausdruck „konfessionell“ in der vaterländischen Sprache mit „hitfelekezeti“ bezeichnet wird.

in ihren konfessionellen Lehranstalten auf Grundlage der Anforderungen unserer Zeit unter sich berathen können. Aus diesem Grunde hielt die Regierung die Einberufung eines konfessionellen Kongresses der Israeliten für nothwendig, zu deren Vorbereitung eine Konferenz aus Männern, die das Vertrauen ihrer isr. Mitbürger besitzen, durch mich am 23. Februar und den folgenden Tagen zu dem Zwecke einberufen wurde, daß ich mir im Interesse der Konstituirung des erwähnten Kongresses von den Ansichten und Wünschen dieser Religionsgenossenschaft die nöthige Orientirung verschaffe.

Indem ich den mir von erwähnter Konferenz unterbreiteten Entwurf — in Betreff der Eintheilung der Wahlbezirke — bei Berücksichtigung der in neuerer Zeit stattgehabten Vermehrung der Bevölkerung, mit einigen Modifikationen angenommen, habe ich mich gleichzeitig davon überzeugt, daß die erwähnten Angelegenheiten vermöge ihrer innern Verbindung nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn an der Lösung derselben sowohl die Laien, als die Rabbiner und Lehrer theilnehmen, damit erstere durch ihre bisher bekundete Thätigkeit, letztere hingegen durch ihre Fachkenntniß dahin wirken, daß jene Angelegenheiten, deren zweckmäßige Regelung im Interesse der ganzen israel. Glaubensgenossenschaft liegen, gemeinschaftlich und mit gegenseitiger Nachgiebigkeit geordnet werden, weshalb ich die aktive und passive Wahlfähigkeit bei dem einzuberufenden isr. Kongreß auch auf die besoldeten Gemeindebeamten auszudehnen für gut erachte.

Mit der Konstituirung der Zentral-Kommission habe ich — in Ermangelung isr. Komitatsorgane — in den Komitaten, resp. in den Bezirken und den kleinern königl. Freistädten mit geringerer Bevölkerung im Sinne des XVII. Gesetzartikels vom Jahre 1848 die Obergespäne und überhaupt die Regierungsorgane betraut. Indem ich mit Vorausschickung des Obigen das hier angebogene und blos für diesen Fall geltende Wahlstatut herausgebe — habe ich für sämmtliche Wahlbezirke Ungarns und Siebenbürgens den **3. November** l. Jahres als Wahltag bestimmt. — Indem ich endlich die Eröffnung des Kongresses für den **10. Dezember** 1868 angeordnet, empfehle ich als Berathungsgegenstände die Organisation der konfessionellen Gemeinde-, Komitats-, Bezirks- und Zentral-Organe, wie auch die Feststellung der Beziehungen dieser Körperschaften zu einander in jeder Hinsicht und die Modalität der hieraus resultirenden ersten Konstituirung derselben und deren Aufrechthaltung in der Zukunft, nicht minder aber die zeitgemäße Organisirung der Schulen unter Wahrung der Landesgesetze und des Oberaufsichtsrechtes der Regierung.

Statuten

bezüglich der in den konfessionellen Kongreß der ung. und siebenbürger Juden zu entsendenden Abgeordneten.

§. 1. Gegenwärtiges Statut besitzt nur für den auf den 10. **Dezember** 1868 einberufenen allgemeinen Kongreß Giltigkeit.

§. 2. Wähler sind alle großjährigen, selbstständigen Israeliten männlichen Geschlechtes, die in irgend einem Orte des Landes als steuerzahlende Einwohner zuständig, und außerdem im heurigen und vergangenen Jahre kontribuirende Mitglieder einer jüdischen Gemeinde gewesen sind;

ausgenommen sind:

a) Diejenigen, die wegen Mord, Raub, Brandlegung, Diebstahl, Betrug, Veruntreuung oder eines andern aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens gerichtlich verurtheilt, unter Strafe stehen, und bei denen seit Ablauf ihrer Strafzeit ein Jahr noch nicht verflossen ist.

b) Kridatare, so lange der Konkurs nicht aufgehoben ist.

c) Diejenigen, die im heurigen oder vergangenen Jahre eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, und die notorischen Bettler.

d) Diejenigen, die unter dienstherrlicher Gewalt, oder in einem Dienstboten-Verhältnisse stehen, oder vom Taglohn leben.

Jeder berechtigte Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirke ausüben, in welchem er zuständig und kontribuirendes Mitglied ist.

§. 3. Wählbar ist jeder Wähler, der in einer der im Lande üblichen Sprachen schreiben und lesen kann. **Wer wählbar ist, kann in jedem Wahlbezirke des Landes gewählt werden.**

§. 4. Der ungarisch-siebenbürgische allgemeine konfessionelle Kongreß besteht aus 220 Vertretern, die als Repräsentanten der gesammten israelitischen Glaubensgenossenschaft anzusehen sind, und sämmtlich gleiches Stimmrecht haben.

---

*) Die Stellen, die der Minister aus eigener Initiative verändert, sind mit durchschossenen, die Modifikationen der Konferenz-Minorität mit lateinischen und jene wichtigen Stellen, auf die wir die Aufmerksamkeit unserer geschätzten Leser besonders lenken wollen, mit **fetteren** Typen gesetzt.

Die Wahl derselben vertheilt sich folgendermaßen:

I. In jene königliche Freistädte, die als selbstständige, größere Kultusgemeinden mit ihren Filialen zur Wahl eines, oder vermöge ihrer Volkszahl, mehrerer Abgeordneten und somit auch zur Bildung eines selbstständigen Zentral-Komité's berechtigt sind. Namentlich:

Arad	2
Ofen	1
Debreczin	1
Raab	1
Gr. Károly	2
Großwardein	2
Fünfkirchen	1
Pest	20
Preßburg	3
Szegedin	2
Temesvár	1
Kecskemét	1

II. In jenen Städten, die zwar einem Komitate einverleibt, doch als selbstständige größere Gemeinden für sich selbst einen Wahlbezirk bilden und daher zur Bildung einer Zentral-Kommission gleichfalls berechtigt sind. Namentlich:

Komitat:	Wahlort:	Deputirtenzahl:
Bács-Bodrog . . .	Baja	1
Borsod	Miskolcz	2
Heves-Szolnok . .	Gyöngyös . . .	1
Liptó	L. S. Miklós . .	1
Máramaros . . .	M. Sziget . . .	1
Neutra	Neutra	2
Neutra	Wág-Neustadtl . .	2
Neográd	B. Gyarmath . .	1
Pest	Alt-Ofen	1
Preßburg	Szerdahely . . .	1
Bereg	Munkács	1
Ung	Ungvár	2
Veszprim	Pápa	2
Zala	Gr. Kanizsa . . .	1
Zemplin	S. a. Ujhely . . .	2

III. In jene Komitaten, Bezirken und in ihrem Territorium befindlichen königl. Freistädten, in denen vermöge ihrer kleinern Bevölkerung, und weil sie zerstreut liegen, die Obergespäne als die

für diesen Fall delegirten Kommissäre, mit der Bildung der Zentral-Kommissionen betraut werden. Namentlich:

Komitat:	event. angefügte k. Freistädte	Deputirtenzahl:
Abauj	Kaschau	5
Arad	—	1
Arva	—	2
Bács-Bodrog	Maria Theresiopel, Neusatz, Zenta, Zombor	6
Baranya	—	1
Bars	Kremnitz, Königsberg	1
Békés	—	1
Bereg	—	5
Bihar	—	4
Borsod	—	3
Csongrád	—	1
Csanád	—	2
Gran	Gran	1
Weißenburg	Weißenburg	3
Gömör	—	1
Hajduken-Distrikt	—	1
Heves-Szolnok	—	3
Hont	Schemnitz, Kukaniz, Béla-Bánya	1
Jazigien u. Kumanien	—	2
Komorn	Komorn	2
Kövárer-Distrikt	—	1
Mittel-Szolnok	—	1
Kraßna	—	1
Krassó-Zaránd	—	1
Liptó	—	1
Máramaros	—	8
Wieselburg	—	1
Neutra	Skalitz	9
Neográd	—	2
Pest	—	5
Preßburg	Bözing, Tirnau, Modern, St. Georgen	6

Komitat:	event. angefügte k. Freistädte	Deputirtenzahl:
Sáros	Bartfeld Eperies Kis-Szeben	6
Szatmár	Nagy-Bánya Szatmár-Németi	4
Zips	Leutschau Késmark	2
Oedenburg	Eisenstadt Rußt Oedenburg	4
Somogy	—	4
Temes	—	2
Tolnau	—	4
Torna	—	1
Torontál	—	2
Trencsin	Trencsin	6
Thurócz	—	1
Ugocsa	—	2
Ung	—	3
Eisenburg	Güns	4
Veßprim	—	3
Szabolcs	—	6
Zemplin	—	10
Zala	—	4
Sohl	Neusohl Breznó-Bánya Karpfen Libet-Bánya Altsohl	1

IV. Auf Siebenbürgen 10 Abgeordnete, und zwar:

a) Auf einzelne Kultusgemeinden:

Klausenburg	2	Karlsburg	1	Marosvásárhely	1

b) Auf folgende Wahlbezirke:

Déva, Solymos, M. Illye, V. Hunyad, Hátßeg, Puj, Bróos, Mühlenbach, Reußmarkt, Algyógy, Blasendorf, N. Enyed, Tövis, Abrudbánya, zusammen 1

Reps, Fogaras, Sárkány, Kronstadt, Hoßßufalu, Sepsi Szt. György, Barátos, Kézdivársárhely, zusammen 1

Hermannstadt, Leschkirchen, Freck, Marktschelken, Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Gr. Schenk, Agnethlen, Csik-Szereda, Gyergyó Szt.-Miklós, S. Kereßtur, Udvarhely, Makfalu, M. Madaras, Zah, Radnóth, Dicsö-Szt.-Márton, Görgény, St. Imre, zusammen 1

Naßód, Bistritz, Szászrégen, Teckendorf, Großschogen, Borgoprand, Radna, Lechnitz, zusammen 1

Bethlen, Nagy-Lapos, Kap. Monostor, Retteg, Semesnye, zusammen 1

Déés, Szamosujvár, Mócs, Hidalmás, Valaßut, Bánfi-Hunyad, Gyalu, Thorda, Bágyon, zusammen 1

§. 5. Die im §. 4 aufgezählten einzelnen Gemeinden werden nicht in Wahlbezirke getheilt, jeder Wähler stimmt für so viele Vertreter, als die Gemeinde zu entsenden hat.

Diejenigen im §. 4. aufgezählten Komitate, Bezirke 2c. hingegen, welche mehr als einen Vertreter zu wählen haben, werden in ebenso viele Wahlbezirke getheilt, als Vertreter auf sie entfallen.

§. 6. In jenen einzelnen Gemeinden, die laut §. 4. das Recht zur Wahl eines Deputirten besitzen, konstituirt die Generalversammlung, resp. der Vorstandskörper derselben eine Zentral-Kommission mit entsprechender Mitgliederzahl; in den Komitaten, Bezirken und den denselben in dieser Beziehung angereihten Städten hingegen hat der betreffende Obergespan, Bezirkskapitän, Graf 2c. im Einverständnisse mit den isr. Bürgern und Kultusvorständen der Kultusgemeinden, die auf dem seiner Leitung anvertrauten Gebiete wohnen, und durch ihn einzuberufen sind, eine solche zu konstituiren und zwar in der Art, daß in derselben jeder Wahlbezirk mindestens durch fünf und höchstens durch sieben Personen vertreten sei; in den siebenbürgischen Wahlbezirken wird überhaupt der k. Regierungs-Kommissär in dieser Beziehung verfügen, namentlich in Klausenburg hat er den Präses für die aus beiden Gemeinden zu wählenden Mitglieder zu ernennen.

Für den Wahlbezirk Krassó-Zaránd wird der Krassóer Obergespan mit der Konstituirung des Zentral-Ausschusses betraut.

Der derart bestellte Zentral Komitats- und Bezirks-Ausschuß hat die Wahlgeschäfte auch in jenen kön. Freistädten zu leiten, welche in dem betreffenden Komitate liegen, sofern sie nicht im §. 4 als einzelne Gemeinden aufgezählt sind.

Die Zentralausschüsse verkehren direkt mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

§. 7. Die Mitglieder des Zentralausschusses leisten folgendes Gelöbniß und bekräftigen dasselbe mit Handschlag:

Ich N. N., ernanntes Mitglied des Zentralausschusses, gelobe, daß ich alles Dasjenige getreu, ohne Parteilichkeit und gewissenhaft erfüllen werde, was im Sinne des hiefür erlassenen Wahlstatutes meines Amtes sein wird, rücksichtlich der Wahl des (der) israelitischen Kongreßdeputirten.

§. 8. Die Konstituirung des Zentralausschusses muß Seitens

der hiemit betrauten Organe innerhalb **eines Monates** nach erfolgter Publikation dieses Statutes vollzogen sein.

Der Zentralausschuß muß innerhalb **einer Woche** nach seiner Ernennung zusammentreten, und

a) aus seiner Mitte einen Präses wählen. Ausgenommen hievon sind die Repräsentanten der beiden Klausenburger Kultusgemeinden, in denen der Präsident im Sinne des §. 6 vom kön. Kommissär ernannt wird;

b) das Gelöbniß der Mitglieder zu Handen des Präses, und des Präses zu Handen des Gesammtausschusses oder Schriftführers entgegennehmen;

c) die Eintheilung der Wahlbezirke, soweit solche gemäß §. 5 dieses Statutes zu erfolgen hat, mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl vornehmen;

d) für jeden Wahlbezirk eine aus 3 Mitgliedern bestehende Konskriptions-Kommission wählen;

e) für jeden Wahlbezirk den Wahlort mit thunlichster Berücksichtigung der Bequemlichkeit der Wähler bestimmen;

f) den Tag bestimmen, an welchem **die Konskription der Wähler in jedem Wahlbezirke begonnen und durch 14 aufeinanderfolgende Tage ununterbrochen fortgesetzt wird.**

§. 9. Der im Absatze f) des §. 8 erwähnte **Anfangstag der Konskription darf kein früherer sein, als der 21. und kein späterer, als der 30. Tag vom Tage der Bestimmung desselben durch den Zentralausschuß gerechnet, und muß in geeigneter** Weise durch Zirkuläre, Verkündigung in den Bethäusern und Maueranschlägen an den öffentlichen Gebäuden der Kultusgemeinden, mit größter Publizität und ungesäumt kundgemacht werden.

§. 10. **Die Konskriptionskommissionen haben durch die im Absatze f) des §. 8 erwähnten 14 Tage an dem durch den Zentralausschuß in der im §. 9 erwähnten Kundmachung bezeichneten Orte täglich Sitzung zu halten, und die sich meldenden Wähler in die Wählerlisten einzutragen.**

§. 11. Die Vorstände der zum Wahlbezirke gehörigen Kultusgemeinden sind gehalten den Konskriptionskommissionen ein vollständiges Verzeichniß ihrer Gemeindemitglieder mit Betrachtnahme des §. 2. zu behändigen. — Diejenigen, welche sich bei der Konskriptionskommission wegen Aufnahme in die Wählerlisten melden, sind gehalten, ihre Wählerqualifikation, soferne dieselbe nicht aus den der Kommmission zur Verfügung stehenden Daten ersichtlich ist, nachzuweisen.

§. 12. Die **Konskriptionskommission ertheilt dem Wähler, den sie in die Wählerlisten einzeichnet, ein schriftliches Zertifikat**; sie führt

ein besonderes Verzeichniß für diejenigen, welche sich behufs Einzeichnung in die Wählerlisten gemeldet haben, jedoch abgewiesen wurden, unter Beifügung des Grundes der Abweisung.

§. 13. Die Konskriptionskommissionen fertigen die Wählerliste in 3 gleichlautenden Exemplaren an, und haben dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, nach Ablauf der im §. 8, Absatz f) erwähnten 14 Tage, dem Zentralausschusse zu überreichen.

§. 14. Ein Exemplar der Wählerliste ist an einem durch den Zentralausschuß im Vorhinein bestimmten und kundgemachten öffentlichen Orte durch 8 Tage zu **Jedermanns Einsicht** aufzulegen.

§. 15. Wer von der Konskriptionskommission zurückgewiesen wurde, oder wer gegen die Eintragung nicht wahlberechtigter Personen Einwendung zu erheben verlangt, **kann bei dem Zentralausschusse die entsprechende Berichtigung der Wählerliste ansuchen.**

Wer sich bei der Konskriptionskommission nicht gemeldet hat, hat diesbezüglich kein Recht zur Reklamation.

§. 16. Der Zentralausschuß tritt mit Inanbetrachtnahme der inzwischen fallenden Feiertage spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wählerkonskription wieder zusammen, und:

a) Prüft sowohl die durch die Konskriptionskommission angefertigten Wählerlisten, als auch die diesfalls etwa eingelaufenen Beschwerden,

b) Fügt das Verzeichniß jener Personen, welche er aus den Wählerlisten zu streichen, oder in dieselben nachträglich aufzunehmen beschließt, sämmtlichen Exemplaren der Wählerkonskription bei, und versieht dasselbe mit der Fertigung des Vorsitzenden und Schriftführers.

c) Hält täglich Sitzungen bis zur vollständigen Erledigung sämmtlicher eingelaufener Gesuche, und — Rektifizirung der Wählerlisten.

d) Behält ein Exemplar der rektifizirten Wählerlisten behufs Gebrauchnahme bei der Wahl; hinterlegt das zweite in das Archiv des Komitates, beziehungsweise in den im §. 4. aufgezählten einzelnen Gemeinden der Kultusgemeinde und übersendet das dritte Exemplar längstens 14 Tage nach seinem Zusammentreten dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

§. 17. Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über jede Sitzung unter Aufzeichnung der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäßes Protokoll führt, und ein Exemplar desselben in das im §. 16 erwähnte Archiv hinterlegt, ein zweites Exemplar aber dem Ministerium für Kultus und Unterricht nach vollständiger Beendigung des Wahlaktes einsendet.

§. 18. Die Sitzungen des Zentralausschusses, sowie der Konskriptionskommissionen **sind öffentlich.**

§. 19. Die Verkündigung des bestimmten Wahltages hat mindestens 14 Tage früher in der im §. 9 angegebenen Weise zu geschehen.

In sämmtlichen Wahlbezirken eines Komitates erfolgt die Wahl an dem vom Kultusminister zu bestimmenden Tage.

§. 20. Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte für jeden Wahlbezirk zur Leitung des Wahlaktes einen Präses und Schriftführer, sowie die nöthigen Ersatzpersonen.

§. 21. Der Wahlpräses eröffnet die Wahlversammlung an dem bestimmten Wahlorte zu der **durch den Zentralausschuß vorgeschriebenen und kundgemachten Stunde**; worauf **jeder Wähler berechtigt ist, eine Person für die Stelle des Kongreßdeputirten vorzuschlagen.**

§. 22. **Zur Abgabe einer Stimme ist bei der Wahl nur Derjenige berechtigt, dessen Name in der Wählerliste verzeichnet ist, und der das von der Konskriptionskommission ihm ertheilte Zertifikat persönlich vorzeigt.**

§. 23. Wird nur Eine Person als Kandidat in Vorschlag gebracht, oder scheint sich für Einen von mehreren Vorgeschlagenen die überwiegende Majorität auszusprechen, so hat der Wahlpräses an die Versammlung der Wähler die Frage zu richten, ob sie den durch ihn benannten Kandidaten als mittelst Akklamation gewählt proklamiren, oder zur Abstimmung schreiten wollen? **Im Falle zehn der anwesenden Wähler die Abstimmung verlangen, so muß zu dieser geschritten werden.**

Im anderen Falle erklärt der Wahlpräses die Wahl für geschlossen und die betreffende Person für gewählt.

In jenen Gemeinden, wo mehrere Vertreter zugleich zu wählen sind, entfällt diese Frage des Wahlpräses und muß in jedem Falle mit der Abstimmung vorgegangen werden.

§. 24. **Vor Beginn der Abstimmung nennt jeder Wähler, der einen Kandidaten vorgeschlagen hat, zwei Vertrauenspersonen aus der Mitte der anwesenden Wähler, und die derart seitens sämmtlicher kandidirenden Benannten bilden nebst dem Wahlpräses und dem nichtstimmenden Schriftführer, eventuell Stellvertreter, die Skrutinkommission.** Der Schriftführer hat jedoch in derselben kein Stimmrecht.

Dem ganzen Wahlakte hat ein von dem Komitate, Bezirke oder kön. Freistadt abgeordnetes Testimonium legale beizuwohnen.

§. 25. Die Abstimmung erfolgt **öffentlich** in der Weise, daß die Skrutinkommission den Namen jedes einzelnen Wählers zugleich mit seinem Votum aufzeichnet. Auch die Zählung erfolgt durch das Skrutinkomité öffentlich.

In jenen Gemeinden, in denen mehrere Kongreßdeputirte zugleich zu wählen sind, erfolgt die Abstimmung durch **persönliche Uebergabe von Stimmzetteln**, die seitens des Skrutinkomité mit dem Namen des Stimmenden bezeichnet werden.

§. 26. Die begonnene Abstimmung **wird insolange ununterbrochen fortgesetzt, als sich noch Wähler melden.**

§. 27. Wenn sich nach Schluß der Abstimmung für einen der

Kanditaten eine absolute Stimmenmehrheit ergibt, wird derselbe sofort als gewählter Kongreßdeputirter proklamirt. Hat keiner der Kandidaten die absolute Majorität erlangt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erlangt haben. — Ist es wegen der großen Zahl der Wähler nicht möglich diese engere Wahl noch an demselben Tage zu beendigen, so wird dieselbe am folgenden Tage begonnen und ununterbrochen fortgesetzt. — Derjenige der beiden Kandidaten, welcher bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird sofort als gewählter Kongreßdeputirter proklamirt.

§. 28. In jenen Gemeinden, in welchen mittelst Abgabe von Stimmzetteln gewählt wird, entfällt die Aufstellung von Kandidaten von Seite einzelner Wähler. In solchen Gemeinden ernennt der Zentral-Ausschuß außer dem Wahlpräses auch noch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern für das Skrutinkomité. Die Zählung der Stimmen beginnt an dem dem Wahlakte unmittelbar folgenden Tage und wird täglich bis zur Vollendung fortgesetzt. Bei jeder Unterbrechung werden die Stimmzettel, sowie das ganze Skrutinoperat unter Siegel des Wahlpräses, sowie des Testimonium legale aufbewahrt. Auch hier hat die Zählung der Stimmen **öffentlich** zu geschehen.

§. 29. Ist bei solchen Wahlen, die mittelst Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, nicht die erforderliche Anzahl von Kongreßdeputirten mit absoluter Majorität gewählt, so tritt für die fehlenden eine neue Wahl ein, bei welcher jene Kandidaten in der doppelten Anzahl der Fehlenden konkurriren, die bei der ersten Abstimmung die größten relativen Majoritäten erhalten haben.

Auch bei dieser engeren Wahl wird mit Abgabe von Stimmzetteln vorangegangen. Der Wahlpräses hat den Tag dieser engern Wahl, welcher kein früherer als der dritte, und kein späterer als der achte nach Ermittlung des ersten Wahlresultates sein kann, zu bestimmen, und mittelst der im §. 9 bezeichneten Veranstaltungen ungesäumt zu verkündigen.

§. 30. Ein authentisches Exemplar der Wählerliste muß bei der Wahl zur Verfügung des Skrutinkomité's stehen.

§. 31. **Jedermann kann seine Stimme nur persönlich abgeben.**

§. 32. Die Wähler dürfen bei der Konskription und Wahl **keinerlei Waffen** bei sich führen.

§. 33. Die Mitglieder der Konskriptions- und Skrutinkommissionen stehen unter dem Schutze des Gesetzes und jede ihnen zugefügte Verletzung wird strafgerichtlich geahndet.

§. 34. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung steht sowohl bei Konskription der Wähler, als der Wahl dem exmittirten Präses zu, der im Nothfalle auch über das Einschreiten der bewaffneten Macht verfügen kann.

§. 35. Die Skrutinkommission führt über den Verlauf der Wahl ein ordnungsmäßiges Protokoll, welches in drei Exemplaren ausgestellt und vom Präses, Schriftführer, Testimonium legale und mindestens zwei Mitgliedern der Skrutinkommission unterfertigt wird. Das eine Exemplar wird sofort dem Gewählten übergeben, das zweite in das im §. 16 nahmhaft gemachte Archiv hinterlegt, und das dritte im Wege des Zentral-Ausschusses an das Ministerium für Kultus und Unterricht eingesendet.

In jenen Gemeinden, in denen mehrere Kongreßdeputirte gewählt werden, muß das Protokoll in so vielen Exemplaren ausgefertigt werden, daß Jeder der Gewählten eines erhalte. Die Stimmzettel aber werden versiegelt und für jeden Fall bis zur Verifikation des Kongreßdeputirten in dem betreffenden Archive aufbewahrt.

§. 36. Dem gewählten Vertreter dient das Wahlprotokoll als Vollmacht.

§. 37. **Der Wahlpräses kann in dem Wahlbezirke, in welchem er als Präses fungirt, nicht zum Vertreter gewählt werden.**

§. 38. Das Ministerium für Kultus und Unterricht überwacht die pünktliche Ausführung der Bestimmungen dieses Statutes und ertheilt die diesfalls nöthigen Instruktionen und Verordnungen den betreffenden Organen, dem Zentral-Ausschusse.

§. 39. Bezüglich jener Wahlen, deren Giltigkeit aus welchem Grunde immer angefochten wird, **entscheidet der Kongreß.** — Kassirt derselbe eine Wahl, so ordnet er selbst die erforderliche Neuwahl im Wege des Zentral-Ausschusses an.

§. 40. Die Mitglieder des Zentral-Ausschusses und alle sonstigen bei dem Wahlgeschäfte funktionirenden Personen haben auf Diurnen keinen Anspruch. Deren Reiseauslagen und sonstigen Kosten trägt die Gesammtheit der israelitischen Bewohner des Landes. Die hiezu erforderlichen Summen streckt das Ministerium für Kultus und Unterricht den Zentral-Ausschüssen aus dem isr. Landesschulfonde vor. Die Gesammtheit der isr. Landesbewohner ist verpflichtet, diesen Betrag unter Garantie ihres Vermögens innerhalb zweier Jahre vom Zusammentreten des Kongresses, zu erstatten.

Die Zentral-Ausschüsse haben über die verwendeten Vorschüsse sammt Zinsen dem Ministerium für Kultus und Unterricht genaue Rechnung zu legen.

§. 41. Der Kongreß hält seine Sitzungen in Pest, in dem vom Ministerium für Kultus und Unterricht angewiesenen Lokale. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§. 42. Der kön. Kommissär von Siebenbürgen wird beauftragt, die Verordnungen dieses Statutes den lokolen Verhältnissen anzupassen.